



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Stadt Zwiesel  
Stadtplatz 27  
94227 Zwiesel

**Ihre Nachricht**  
31.01.2024

**Unser Zeichen**  
3-4622-REG-148-4796/2024

**Bearbeitung** +49 (991) 2504-130  
Doris Winkler

**Datum**  
26.02.2024

**Bauleitplanung der Stadt Zwiesel;  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integ. Grünordnungsplan Nr. 83 - "MI Umnutzung ehem. Sägewerk Lex";  
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete

Die Stadt Zwiesel wird über zwei Wasserversorgungsanlagen mit insgesamt drei Wassergewinnungsanlagen ausschließlich mit Quellwasser versorgt. Für alle Quellen liegen Wasserrechtsbescheide vor. Die Wasserschutzgebiete sind ausreichend groß bemessen und festgesetzt.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers über die Kläranlage Zwiesel ist gesichert.



### Niederschlagswasser

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Entwässerung über das öffentliche Kanalnetz erfolgen soll. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Bei Gewerbegebieten ist bei einer unterirdischen Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer grundsätzlich eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist es ausreichend dessen Aufnahmekapazität (ATV-Merkblatt A 117) zu prüfen. In diesem Fall ist die Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.

### Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete

Für das geplante Bauvorhaben ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Die bereits vom IB Pfeffer erstellte hydraulische Untersuchung wurde vom Wasserwirtschaftsamt fachlich begleitet und ist so – allerdings nur in Verbindung mit dem möglichen Neubau der Wasserkraftanlage Lex – genehmigungsfähig. Nur durch den Neubau der Wasserkraftanlage kann der zu fordernde Retentionsraumausgleich erreicht werden.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler